

Vereinssatzung der
Turn- und Sportgemeinschaft Burhave e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Burhave e.V.“. Die Farben des Vereins sind grün-weiß-schwarz. Der Verein hat seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in Burhave.

§ 2
Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller Sportlerinnen und Sportler, die Sport betreiben und von Sportanhängern, die den Sport unterstützen. Für die aktiven Sportler ist das Amateurstatut des Deutschen Sportbundes (DSB) bzw. seiner Fachverbände maßgebend.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.

§ 2a***

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3****
Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr läuft, wie das Kalenderjahr, vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Nordenham.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins verfolgt und unterstützt.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme soll im allgemeinen nur abgelehnt werden, wenn der (die) Aufnahmesuchende die reibungslose Zusammenarbeit innerhalb des Vereins gefährden könnte. Im Falle der Ablehnung kann der (die) Aufnahmesuchende die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinsziele zu unterstützen, die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen;
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart u. Schriftführer)
3. der erweiterte Vorstand (stellv. Kassenwart u. stellv. Schriftführer)
4. der Beirat (Spartenleiter)

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zu ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens innerhalb von 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, schriftlich beantragt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher über die Spartenleiter und durch Aushang einzuladen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Einladungsfrist von 5 Tagen.

Anträge, deren Beratung in einer Mitgliederversammlung gewünscht werden, müssen spätestens 2 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei verspätetem Eingang kann trotzdem die Mitgliederversammlung über die Anträge entscheiden, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt.

Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefaßt, falls die Sitzung nichts anderes bestimmt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen für das neue Geschäftsjahr;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Verschiedenes;
- e) Neuwahl der Organe des Vereins;
- f) Neuwahl der Kassenprüfer.

§ 8 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Ferner gehören Kassenwart und Schriftführer zum Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Wahl kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung geheim (durch Stimmzettel) vorgenommen werden. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist zwischenzeitlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch eigenen Wunsch oder durch Tod aus, so ist dessen bisherige Tätigkeit bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand, mitzuverwalten. Gegebenenfalls wird kommissarisch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit der Aufgabe betraut.

Der Vorstand handelt und beschließt in allen wichtigen, die Geschäftsführung

betreffenden Fragen gemeinschaftlich durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9*****

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem stellvertretendem Kassenwart und stellvertretendem Schriftführer.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung des Vorstands. Er ist in allen einschlägigen, die Tätigkeit dieser erweiterten Vorstandsmitglieder betreffenden Fragen zu hören. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 10

Sparten

Der Verein gliedert sich in mehrere Sparten. An der Spitze jeder Sparte steht der Spartenleiter, der für seine Sparte dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.

Ihm zur Seite steht der stellvertretende Spartenleiter, der den Spartenleiter unterstützt und ihn ggfs. vertritt. Die Sparten regeln alle sportlichen Dinge, die ausschließlich ihre Sparte betreffen, selbstständig.

Die Spartenleiter der Kinderabteilungen für Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 11

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstands kann nach vorheriger Anhörung des erweiterten Vorstandes die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (auch Ehrenvorsitzende) ernennen.

Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen und Eintrittsgeldern befreit.

§ 12
Kassenführung

Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Kassenswart, dem nach Bedarf, mit Zustimmung des Vorstandes, Hilfskassierer beigegeben werden können. Der Kassenswart ist für die geordnete Kassenführung allein verantwortlich.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 13
Kassenprüfungsausschuß

Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Aufgabe des Kassenprüfungsausschusses ist die Überwachung der Kassenführung durch Kasensprüfungen sowie die Prüfung des der Jahreshauptversammlung vorzulegenden Kassenberichtes.

Über jede Kassenprüfung wird in der Jahreshauptversammlung ein mündlicher Bericht abgegeben und der Kassenbericht durch Unterschrift der beiden Kassenprüfer als korrekt bestätigt.

§ 14
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Vierteljahres zulässig und muß mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Verein gegenüber erklärt werden.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes kann ausnahmsweise der Austritt zu einem anderen Zeitpunkt und ohne Einhaltung der Fristen erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 4) fortfallen oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluß von Mitgliedern hat zunächst der Vorstand bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 15*****
Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. sonstiger Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16
Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl der Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend und damit beschlußunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit dem gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann. In dieser Mitgliederversammlung sind gleichzeitig die Liquidatoren des Vereins zu bestellen. Auf das auf Grund der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen haben die Mitglieder keinerlei Anspruch.

§ 16a**
Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Butjadingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, und zwar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabeordnung zu verwenden hat. Die Gemeinde Butjadingen darf das ihr zugefallene Vereinsvermögen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes verwenden.

-
- * § 3 geändert in der Jahreshauptversammlung am 13.03.92
 - ** § 16a eingefügt in der ao. Mitgliederversammlung am 28.06.91
 - *** § 2a eingefügt in der Jahreshauptversammlung am 24. April 1998
 - **** § 3 Das Geschäftsjahr wurde geändert, laut Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 27.04.2001
 - ***** § 9 4. Exotensport wurde auf Jugend und Sport geändert, laut Beschluß der Jahreshauptversammlung am 27.04.2001
 - ***** § 15 für jedes Geschäftsjahr wurde geändert in auf Vorschlag des Vorstandes, laut Beschluss der Jahreshauptversammlung am 31.01.2003

Änderung laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.3.2022

- § 6 zu 2. Wird der Schriftführer zugefügt
zu 3. Neu festgelegt: der erweiterte Vorstand besteht aus stellvertretender Kassenwart und stellvertretender Schriftführer. Die Abteilungsleiter werden gestrichen
- § 8 Neu: Ferner gehören Kassenwart und Schriftführer zum Vorstand
- § 9 a) stellvertretendem Kassenwart und stellvertretendem Schriftführer
b) wird gestrichen
Letzter Satz wird gestrichen
- § 11 Im letzten Satz wird – auf Grund einer vom Vorstand auszustellenden Ehrenkarte- gestrichen
- §13 Über jede Kassenprüfung wird in der Jahreshauptversammlung ein mündlicher Bericht abgegeben und der Kassenbericht durch Unterschrift der beiden Kassenprüfer als korrekt bestätigt.